

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER PORSCHE HOLDING GRUPPE

### TEIL B: BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR LIEFERUNGEN (WARENEINKAUF)

Ergänzend zu den Bestimmungen in Teil A sind für Lieferungen die nachfolgenden besonderen Bestimmungen anzuwenden.

#### ALLGEMEINE VORGABEN AN PRODUKTE, DIENSTLEISTUNGEN, LIEFERANTEN UND PERSONAL

##### 1. STANDARDS UND GEWÄHRLEISTUNG

- 1.1. Der Auftragnehmer ist für sein Handeln selbst verantwortlich. Das bedeutet insbesondere, dass der Auftragnehmer für die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen, die auf die jeweiligen Liefergegenstände anzuwenden sind, verantwortlich ist. Dementsprechend stellt der Auftragnehmer sicher, dass alle Liefergegenstände den für die betreffenden Waren und Dienstleistungen geltenden lokalen und internationalen gesetzlichen Bestimmungen, wie z.B. der CE-Kennzeichnung und allen geltenden Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsklassen, sowie allen Anforderungen an die Kompatibilität mit den Produkten des Auftraggebers entsprechen.
- 1.2. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass die Liefergegenstände:
  - 1.2.1. von zufriedenstellender Qualität sind;
  - 1.2.2. alle einschlägigen gesetzlichen, nationalen und internationalen Standards (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die veröffentlichten Industriestandards für den Industriesektor des Auftragnehmers und die Kompatibilität mit den Produkten des Auftraggebers), gesetzlichen Anforderungen und Vorschriften einhalten;
  - 1.2.3. zum Zeitpunkt der Lieferung gemäß den vom Auftraggeber bestätigten oder vorgelegten Spezifikationen (insbesondere hinsichtlich Herkunft, Zusammensetzung, Qualität, Kompatibilität mit den Produkten des Auftraggebers, Funktionalitäten, Energieverbrauch und Entsorgungsaspekten, allgemeiner und spezifischer Sicherheit) und einem etwaigen Muster (falls zutreffend) geliefert und hergestellt werden;
  - 1.2.4. aus einem einwandfreien Produktionsprozess stammen und mit der gebotenen Sorgfalt und einem so hohen Qualitätsstandard hergestellt und geliefert werden, wie es der Auftraggeber unter den jeweiligen Umständen billigerweise erwarten kann;
  - 1.2.5. frei von Konstruktions-, Material-, Bau- und Fertigungsfehlern sind;
  - 1.2.6. mit allen für einen Kunden erforderlichen Einbau- und Gebrauchsanweisungen versehen sind;
  - 1.2.7. für den Zweck geeignet sind, für den sie erwartungsgemäß eingesetzt werden sollen, für jeden vom Auftraggeber beschriebenen Zweck und für jeden in der jeweiligen Produktspezifikation angegebenen Zweck;
  - 1.2.8. frei von Zurückbehaltungsrechten, Ansprüchen, Pfandrechten oder sonstigen Belastungen sind; und
  - 1.2.9. umfassende und strenge Gesundheits- und Sicherheitsprüfungen durchlaufen haben und alle für diese Liefergegenstände festgelegten Sicherheitsstandards einhalten oder übertreffen und alle gesetzlichen oder behördlichen Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen für diese Liefergegenstände erfüllen.
- 1.3. Der Auftragnehmer entschädigt den Auftraggeber in vollem Umfang für alle Schäden, die sich aus folgenden Umständen ergeben oder damit in Zusammenhang stehen:
  - 1.3.1. ein Verstoß gegen eine in Ziffer 1.2 dieses Teils B enthaltene Verpflichtung für einen Zeitraum von 36 Monaten ab dem Datum des Weiterverkaufs oder des Einbaus der Liefergegenstände, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist; und
  - 1.3.2. Handlungen, Unterlassungen, Betrug oder Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Beschäftigten, Bevollmächtigten oder Subunternehmer bei der Lieferung der Liefergegenstände.

##### 2. AUFZEICHNUNGEN UND KONTROLLEN

- 2.1. Auf Anforderung des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bestellung des Auftraggebers, alle relevanten Chargeninformationen, Daten über Qualitätsprüfungen und sonstige Nachweise zur Verfügung, die für die Einhaltung der geltenden Normen in Bezug auf die vom Auftraggeber bestellten Liefergegenstände erforderlich sind. Die geforderten Nachweise stellen einen vollständigen und ordnungsgemäßen Prüfnachweis aller Dokumente und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der Lieferung und Herstellung der Liefergegenstände dar, einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle technischen Dokumente, Prüfberichte, Zertifikate und Nachweise über Konformitätsbewertungsverfahren.
- 2.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen regelmäßig durch gezielte Kontrollen und/oder Tests der Produkte, Dokumente und Prozesse vor der Lieferung und/oder dem Empfang der Liefergegenstände in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers oder eines Dritten vor oder während der Herstellung, Verpackung oder Lieferung der Liefergegenstände zu überprüfen, und der Auftragnehmer stellt dabei dem Auftraggeber alle für die Kontrollen und/oder Tests angemessenen Einrichtungen zur Verfügung.
- 2.3. Ist der Auftraggeber aufgrund einer Kontrolle oder Prüfung nicht davon überzeugt, dass die Liefergegenstände in jeder Hinsicht mit der betreffenden Produktspezifikation, dem betreffenden Muster (falls vorhanden) und/oder dem Vertrag übereinstimmen, und teilt der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer innerhalb von sieben (7) Tagen nach einer solchen Kontrolle oder Prüfung mit, so ergreift der Auftragnehmer die erforderlichen Maßnahmen, um die Übereinstimmung zu gewährleisten. Stellt der Auftraggeber bei einer solchen

Prüfung vernünftigerweise fest, dass bereits gelieferte Produkte möglicherweise nicht mit der betreffenden Produktspezifikation, dem Muster (falls vorhanden) und/oder dem Vertrag übereinstimmen, ist er berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Eine Prüfung oder das Ausbleiben einer Beanstandung der Produkte stellt keine Annahme der Liefergegenstände durch den Auftraggeber dar oder bedeutet eine solche.

##### 3. MUSTER

- 3.1. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Verlangen unentgeltlich Muster aus der laufenden Produktion zur Verfügung oder lässt vor der Lieferung Prüfungen durch den Auftraggeber oder einen vom Auftraggeber beauftragten Sachverständigen durchführen. Der Auftragnehmer muss die Muster zumindest achtzehn (18) Monate lang aufbewahren.
- 3.2. Der Auftragnehmer hat alle Liefergegenstände streng nach Muster zu liefern (auch in Bezug auf die Qualität und Beschreibung der Liefergegenstände).

##### 4. ÄNDERUNGEN AN LIEFERGEGENSTÄNDEN

- 4.1. Über sämtliche Produktänderungen und sonstige Änderungen, auch solcher, die sich aus Änderungen anwendbarer Normen ergeben können, muss der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich unterrichten. Soweit damit Änderungen der notwendigen Dokumentationen und Informationen einhergehen, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß bei fortlaufender Ersatzteillieferung und isoliertem Vertrieb im After-Sales.
- 4.2. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber unaufgefordert, kostenlos und vor Lieferung der vertragsgegenständlichen Produkte sämtliche sicherheitsrelevante Informationen, die aufgrund der REACH-VO zur Verfügung zu stellen sind. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, ein deutschsprachiges Sicherheitsdatenblatt (siehe § 25 ChemG) für einen Stoff zur Verfügung zu stellen, wenn das vertragsgegenständliche Produkt einen Stoff enthält, der in der Kandidatenliste aufscheint. Ein solches Sicherheitsdatenblatt ist auf Verlangen des Auftraggebers binnen zwei Wochen auch für ein im vertragsgegenständlichen Produkt enthaltene nicht gefährlich eingestufte Gemisch zur Verfügung zu stellen, wenn ein Gemisch einen Stoff der Kandidatenliste enthält, dessen Konzentration 0,1 Massenprozent (w/w) (bzw. 0,2 Volumenprozent (v/v) für gasförmige Gemische) oder mehr beträgt.
- 4.3. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, auf Basis der REACH-Verordnung allfällige erforderliche Anmeldungen, Meldungen oder dergleichen vorzunehmen und sonstige Verpflichtungen, die aus der REACH-Verordnung oder sonstigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit Gefahrenstoffen resultieren, einzuhalten. Kommt der Auftragnehmer den in der REACH-Verordnung vorgesehenen Pflichten nicht nach, so hält er den Auftraggeber für sämtliche Schäden, die daraus resultieren, schad- und klaglos.
- 4.4. Soweit sich der Auftragnehmer seinerseits zur Erfüllung, auch nur zur teilweisen Erfüllung, seiner Verpflichtungen Sublieferanten bedient, hat er diese Verpflichtungen vollumfänglich an den Sublieferanten zu überbinden.
- 4.5. Sämtliche Leistungen und Liefergegenstände des Auftragnehmers – gleich welcher Art – müssen frei von lackbenetzungsstörenden Substanzen sein und dürfen solche nicht emittieren.
- 4.6. Der Auftragnehmer erklärt sich ferner verbindlich, dass er über alle für die Vertragsleistungen und Lieferung der Liefergegenstände erforderlichen rechtlichen Genehmigungen, wie insbesondere die Gewerbeberechtigungen, Konzessionen etc. verfügt sowie alle nationalen und internationalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Für die Erbringung von Lieferungen und Leistungen für den Auftraggeber ist qualifiziertes, geschultes und geeignetes Personal zu verwenden.

##### 5. BEVORRATUNG

- 5.1. Ungeachtet Ziffer 3.4 von Teil A stellt der Auftragnehmer sicher, dass er jederzeit über angemessene und ausreichende Lagerbestände der Produkte verfügt, um sicherzustellen, dass er die Vertragsbedingungen jederzeit erfüllen kann.
- 5.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist es dem Auftragnehmer nicht gestattet, den Liefergegenständen Namen, Marken oder Kennungen hinzuzufügen.

##### 6. LIEFERBEDINGUNGEN

- 6.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, kommen folgende Lieferbedingungen gemäß Incoterms 2020 zur Anwendung: DDP. Bestimmungsort ist jener Ort, der in der schriftlichen Bestellung durch den Auftraggeber festgelegt wird.
- 6.2. Der Auftragnehmer trägt die Kosten und das Risiko des Transportes der Liefergegenstände bis zur Übergabe am vereinbarten Lieferort.
- 6.3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Auftragsdaten des Auftraggebers (insbesondere Nr. und Datum der Bestellung, Kostenstelle) enthalten muss.
- 6.4. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Liefergegenstände geht erst mit unterzeichnetem Lieferschein oder unterzeichneter Leistungsbescheinigung an den Auftraggeber über. Der Auftragnehmer hat die Liefergegenstände sachgemäß zu verpacken. Schäden, welche infolge unsachgemäßer Verpackung entstehen, trägt der Auftragnehmer